

bringung der vereinbarten Leistung benötigten Materialien ganz oder zum überwiegenden Teil ohne Berechnung zur Verfügung stellt.

(2) Die Preise für Lohnarbeiten können zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auf der Grundlage von Kalkulationen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen frei vereinbart werden. Wenn es sich um einmalige Aufträge mit geringen Stückzahlen handelt und zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber über die Preishöhe Einigung erzielt wird, kann auf Kalkulationen verzichtet werden.

(3) Für wiederkehrende Lohnarbeiten können von den Betrieben Anträge auf Preisfestsetzung beim zuständigen Preisbildungsorgan gestellt werden.

(4) Die zuständigen Preisbildungsorgane sind berechtigt, festzulegen, daß unter bestimmten Voraussetzungen Preisanträge von den Betrieben einzureichen sind.

§ 3

Reparaturarbeiten

(1) Reparaturarbeiten sind vom Auftragnehmer in seinen Werkstätten durchgeführte Arbeiten zur Instandhaltung bzw. Wiederinstandsetzung an vom Auftraggeber übergebenen Gegenständen.

(2) Die Preise für Reparaturarbeiten gemäß Abs. 1 sind auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der in den für den jeweiligen Industriezweig geltenden Brancherichtlinien festgelegten Bestimmungen zu kalkulieren.

(3) Die zuständigen Preisbildungsorgane sind berechtigt, Preise für ständig wiederkehrende Reparaturen, insbesondere für die vorbeugende Instandhaltung festzusetzen.

(4) In Abweichung von § 1 Abs. 3 kann das zuständige Preisbildungsorgan auf Antrag des Betriebes für Reparaturen, die außerhalb der Werkstätten des Auftragnehmers durchgeführt werden (Montagen im Sinne dieser Preisanordnung) die für Reparaturen im Betrieb des Auftragnehmers geltende Regelung genehmigen.

§ 4

Bestimmungen für Lohn- und Reparaturarbeiten

(1) Als Gewinn dürfen kalkuliert werden:

22 %, bezogen auf die Verarbeitungskosten, von Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und

4 % für Lohnarbeiten bzw. 6 % für Reparaturarbeiten, bezogen auf die kalkulationsfähigen Kosten, von Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft.

(2) Zur Vereinfachung der Abrechnung ist die Anwendung von Stundenverrechnungssätzen bei kalkulierten Leistungen zulässig, die beim zuständigen Preisbildungsorgan zu beantragen sind.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie gilt für alle Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisanordnung treten für ihren Geltungsbereich außer Kraft:

- a) die Preisanordnung Nr. 839 vom 21. November 1957 — Anordnung über die Preise für Lohn- und Reparaturarbeiten der metallverarbeitenden volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 175 des Gesetzblattes),
- b) die Preisanordnung Nr. 1771 vom 20. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für Lohn- und Reparaturarbeiten der metallverarbeitenden genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe sowie des Handwerks — (Sonderdruck Nr. P 1411 des Gesetzblattes) und
- c) alle Preisbewilligungen.

Berlin, den 1. April 1966

Die Regierungskommission für Preise

beim Ministerrat

der Deutschen

Demokratischen Republik

Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten

Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

Der Minister
für Elektrotechnik
und Elektronik

Steger

Der Minister
für Schwermaschinen-
und Anlagenbau

Zimmermann

Der Minister
für Verarbeitungs-
maschinen-
und Fahrzeugbau

Dr. Georgi